

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im vorliegenden Rundschreiben möchten wir Sie über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Epidemiegesetz informieren, da wir Ihnen diese Möglichkeit nicht vorenthalten wollen. Die Geltendmachung solcher Ansprüche überschreitet jedoch unsere Vertretungsbefugnis, weshalb wir Sie bitten, sich für Ihr weiteres Vorgehen in Ihren Rechtsanwalt / Ihre Rechtsanwältin zu wenden.

COVID-19: Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Bereits am 15.03.2020 wurde das sogenannte „COVID-19-Maßnahmengesetz“ eingeführt, das die Grundlage für die daraufhin erlassenen (zahlreichen) Verordnungen des Gesundheitsministers (v.a. Betretungsverbote von Betriebsstätten und Ausgangsbeschränkungen) bilden sollte.

Im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes findet sich nun aber nicht nur eine Verordnungsermächtigung für den Gesundheitsminister, sondern „versteckt“ unter der Überschrift Inkrafttreten unter § 4 Abs 2 auch folgender Passus:

„Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.“

Das Epidemiegesetz aus dem Jahr 1950 sieht in **§ 32 einen Anspruch auf Entschädigung** vor, und zwar unter anderem dann, wenn der Betrieb eines Unternehmens nach § 20 des Epidemiegesetzes geschlossen oder beschränkt wurde. Das Epidemiegesetz selbst hätte also eigentlich bereits einen Regelungsmechanismus vorgesehen, wie mit Betriebsschließungen und Entschädigungen umzugehen ist.

Der Entschädigungsanspruch bei einer Betriebsschließung nach dem Epidemiegesetz umfasst für Unternehmer einerseits die an die Arbeitnehmer bezahlten (und aufgrund der Betriebsschließung frustrierten) **Lohnkosten**. Andererseits aber auch eine Vergütung des **Verdienstentgangs**, welche nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen ist. Was genau unter diesen Begrifflichkeiten zu verstehen ist, ist nicht ganz klar. Fest steht jedoch, dass jedenfalls ein Anspruch besteht und dieser auch behördlich bzw gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz ist der Antrag **innerhalb von 6 Wochen ab Wegfall der behördlichen Maßnahme** bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaften bzw Magistrat) geltend zu machen. Bei Geltendmachung dieses Antrages ist darauf zu achten, dass dieser ausreichend bestimmt ist (also **genaue Bezifferung des Anspruchs!**) und entsprechende **Beweismittel** angeboten werden.

Gemäß § 32 Epidemiegesetz steht eine Entschädigung unter anderem dann zu, wenn

- eine Schließung nach § 20 Epidemiegesetz vorliegt;
- Quarantänemaßnahmen nach § 17 Epidemiegesetz verhängt wurden;
- man in Ortschaften wohnt, über die Verkehrsbeschränkungen nach § 24 Epidemiegesetz verhängt wurden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte jedenfalls angedacht werden, einen Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Zur Erwirkung einer Entschädigung aufgrund der Betretungsverbote von Kundenbereichen in Handelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben (BGBl II 96/2020) nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz stünden unserer Meinung nach zwei Wege zur Verfügung:

a. Antragstellung bei der zuständigen Behörde:

Hier bestehen zunächst rechtliche Argumente dahingehend, dass auch bei solchen Betriebsschließungen ein Rechtsanspruch nach dem Epidemiegesetz besteht. § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sieht zwar zunächst vor, dass bei Verordnungen nach diesem Gesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen. In § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass im Übrigen das Epidemiegesetz unberührt bleibt.

Sollte die zuständige Behörde in erster Instanz negativ unter Berufung darauf entscheiden, dass aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz unzulässig ist, kann Rechtsmittel erhoben werden, und im Instanzenzug an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Verfassungswidrigkeit des COVID-19-Maßnahmengesetzes, insbesondere die Wortfolge des § 4 Abs 2, geltend gemacht werden (Art 140 B-VG). Die Verfassungswidrigkeit könnte sich insbesondere aus einer unsachlichen Differenzierung und somit einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ergeben.

b. Individualantrag beim VfGH (gekoppelt mit fristgerechter Antragstellung auf Entschädigung):

Als Alternative dazu ist auch ein Individualantrag an den VfGH denkbar, das heißt eine unmittelbare Anrufung des VfGH ohne vorherige Ausschöpfung des Instanzenzuges.

c. Weitere Möglichkeiten zur Bekämpfung der Maßnahmen:

- Zur möglichen Verfassungswidrigkeit der Betretungsverbote der Kundenbereiche von Betrieben iSd Verordnung 96/2020 (unabhängig vom Entschädigungsanspruch): Hier ist die direkte Stellung eines Individualantrages beim VfGH jedenfalls möglich.

- Zu sonstigen Verkehrsbeschränkungen iSd Verordnung 98/2020 („Ausgangsbeschränkungen“): Nachdem auch hier Strafdrohungen bestehen, kann der VfGH auch hier direkt angerufen werden.

- Verfassungsrechtliche Bedenken wirft auch die Regelung betreffend die Zwangsstundung von Wohnungsmieten im 4. COVID-19-Gesetz auf. Nachdem hier eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht, gibt es neben dem bereits angesprochenen Individualantrag an den VfGH auch die Möglichkeit der Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG).